



seit 1558



Friedrich-Schiller-Universität Jena

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07737 Jena

Herrn Dekan  
Prof. Dr. Gerhard G. Paulus  
Physikalisch-Astronomische Fakultät  
Max-Wien-Platz 1

07743 Jena

Rechtsamt

Fürstengraben 1  
07743 Jena

Telefon Sekretariat: 0 36 41 · 9 3 10 80  
Telefax: 0 36 41 · 9 3 10 82

E-Mail: [rechtsamt@uni-jena.de](mailto:rechtsamt@uni-jena.de)

Jena, den 10. Juli 2015

***Ihre Anfrage vom 29. Juni 2015***

***Versicherungsschutz von externen Doktoranden bei der Lehre***

Sehr geehrter Herr Prof. Paulus,

Ihre Anfrage wurde mir zuständigkeitshalber mit der Bitte um Bearbeitung und Beantwortung weitergereicht.

Die Frage nach dem Versicherungsschutz von angenommenen Doktoranden kann anhand der gesetzlichen Vorschriften allgemein beantwortet werden. Ob eine konkrete (Unfall-) Situation dann tatsächlich auch als Arbeitsunfall anerkannt wird, entscheidet nicht die Universität, sondern der für sie zuständige Unfallversicherungsträger. Dies ist in unserem Fall die Unfallkasse Thüringen. Die folgenden Ausführungen können daher nur einen pauschalen Überblick geben.

*a) Krankenversicherungsschutz*

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte genießen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses in jedem Fall Krankenversicherungsschutz. Im Falle einer erforderlich werdenden Behandlung kommt die gesetzliche Krankenversicherung für Regelkrankenhaus- und Behandlungsleistungen auf.

Unfallversicherungsschutz wird immer nur dann relevant, falls eine schwerer wiegende Beeinträchtigung vorliegt und über die Behandlungsleistungen hinaus ggf. vorübergehend oder dauerhaft Pflegeleistungen, Renten oder Beihilfen gezahlt werden müssen.

*b) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz*

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII sind Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Dazu zählen neben den immatrikulierten

→ Hr. Chemnitz

Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge auch alle anderen Personen, die sich an Hochschulen aus- und fortbilden, wie z. B. Gasthörer, Teilnehmer an einem Aufbau- oder Kontaktstudium sowie Doktoranden. Handelt es sich also bei den an außeruniversitären Instituten beschäftigte Mitarbeiter, die als Doktoranden an der FSU angenommen (immatrikuliert) sind, liegen die persönlichen Voraussetzungen für gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII vor.

Versicherungsschutz besteht sodann für alle Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen stehen, bzw. die dem organisatorischen Bereich der Hochschule zuzurechnen sind. Dazu gehören neben der Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie z. B. Bibliotheken, Seminaren und Instituten für Studienzwecke. Ebenfalls in den Versicherungsschutz einbezogen ist der Besuch von Veranstaltungen, die der Erweiterung des „allgemeinen Gesichtskreises“ dienen. Mitversichert sind ebenfalls Wege, soweit sie in einem inneren Zusammenhang mit dem Studium stehen. Dies trifft demgemäß zu für Wege zwischen der Wohnung und der Universität bzw. deren Einrichtungen sowie für die Wege zu und von den versicherten Praktika.

Handelt es sich für den Doktoranden bei der Lehre um eine Aufgabe, die er auch im Rahmen seiner Promotion zu erbringen hat, würde ich den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für einen Studierenden bejahen. Handelt es sich hingegen eher um eine Aufgabe, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses am Institut zu erbringen ist, so sollte darüber (als Beschäftigte/r gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGV VII) Unfallversicherungsschutz bestehen.

Es kommt hier also entscheidend darauf an, welchem Tätigkeitskreis die zu verrichtende Lehrtätigkeit eher zuzuordnen ist.

Auch für die Unfallversicherung gilt, daß lediglich Leistungen für Personenschäden versichert sind.

#### *c) Haftpflichtversicherungsschutz*

Handelt es sich um Schäden an Einrichtungsgegenständen o. ä., so haftet der externe Doktorand grundsätzlich selbst für den an den fremden Gegenständen eingetretenen Schaden. Immatrikulierte Studierende, wozu auch Doktoranden zählen, können über die Begrenzte Haftpflichtversicherung des Studentenwerkes abgesichert sein (dazu mehr auf der Homepage des Studentenwerkes <http://www.stw-thueringen.de/deutsch/soziales/versicherungen/index.html>).

Ich empfehle in jedem Fall (unabhängig vom Status als Beschäftigter oder Doktorand) den Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung, die für Beschädigungen an fremden Sachen und ggf. auch an Personenaufkommt.

Sollten dazu noch Rückfragen bestehen, stehe ich jederzeit gern, auch telefonisch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Dr. Stefanie Buchmann